



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Reglement über den Ortsbildfonds

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 1980
(mit Änderungen bis 1. Januar 2004)

In Kraft ab 1. Oktober 1980

www.pieterlen.ch

1. Januar 2004

Reglement über den Ortsbildfonds

Die Einwohnergemeinde Pieterlen erlassen gestützt

- auf Art. 77 Baureglement der Einwohnergemeinde Pieterlen vom 8. April 1992

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Unter der Bezeichnung „Ortsbildfonds“ besteht als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds zur Finanzierung von Massnahmen für

- a) die Erhaltung von kultur-historisch wertvollen Bauten und Bauteilen sowie Brunnen und Bäumen
- b) die bauliche Sanierung privater und öffentlicher Liegenschaften

in der Dorfzone sowie in den durch das „Bauinventar der Gemeinde Pieterlen vom 23.02.2001“ als schützenswert bestimmten Bauten.

Art. 2

Verwendung

Aus dem Fonds können Beiträge à fonds perdu (siehe Art. 10) gewährt werden.

Art. 3

Äufnung

Der Ortsbildfonds wird geüfnet durch eine von der Gemeindeversammlung zu bestimmende erstmalige Einlage bei der Eröffnung und durch jährliche Einlagen, die in den Voranschlag aufzunehmen sind, sowie durch freiwillige und ausserordentliche Beiträge, die ebenfalls durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

Art. 4

Kapitalanlage

Der Ortsbildfonds ist ein Spezialfonds im Sinne von Art. 92 Gemeindeverordnung des Kantons Bern (BSG 170.111).

<i>Rechtsanspruch</i>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages.</p> <p>² Die Ausrichtung von Beiträgen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.</p>
<i>Beitragsberechtigte Kosten</i>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Beiträge können an jeden baulichen Mehraufwand von mindestens Fr. 4'000.-- ausgerichtet werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 1 erfüllt sind.</p> <p>² Für die Beitragsberechnung fallen ausser Betracht: Finanzierungskosten und Bauzinsen.</p>
<i>Beitragshöhe</i> a) Grundsatz	<p>Art. 7</p> <p>¹ An die nach Art. 6 beitragsberechtigten Mehrkosten können Beiträge à fonds perdu bis 40 % ausgerichtet werden.</p> <p>² Für kostspielige Massnahmen zur Erhaltung kulturhistorisch besonders wertvoller, der Öffentlichkeit zugänglicher Bauteile können bis 100% der nach Abzug aller übrigen Beiträge verbleibenden Mehrkosten geleistet werden.</p>
<i>Beitragshöhe</i> b) spezielle Bestimmungen	<p>Art. 8</p> <p>Art und Höhe der Beiträge aus dem Fonds werden abhängig gemacht von der Bedeutung des Objektes gemäss dem Bauinventar der Gemeinde Pieterlen und den baulichen Massnahmen.</p>
<i>Zeitpunkt der Beitragsleistung</i>	<p>Art. 9</p> <p>Die Beiträge werden grundsätzlich erst nach Vorliegen der Bauabrechnung ausbezahlt. Bei Beträgen von über Fr. 5'000.-- können auf Gesuch hin Akontozahlungen bis 80% geleistet werden.</p>
<i>Rückzahlungspflicht</i>	<p>Art. 10</p> <p>¹ Wird eine Liegenschaft vor Ablauf von 10 Jahren seit der Beitragsgewährung veräussert, hat in der Regel die Rückzahlung des à fonds perdu geleisteten Beitrages zu erfolgen.</p> <p>² Als Ausnahmefälle gelten unfreiwillige Arbeitsplatzwechsel oder Zivilstandsänderungen etc.</p>

Verhältnis zu Leistungen Dritter

Art. 11

¹ Allfällige weitere Bundes- und Kantonsbeiträge sowie Beiträge aus Mitteln der SEVA, der Heimatschutzes oder ähnliche sind zu berücksichtigen. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, sich über alle Beiträge Dritter auszuweisen und darüber Auskunft zu geben.

² Leistungen von Versicherungen bei Brandfällen, Wasserschäden usw. sind in jedem Falle vom Mehraufwand abzuziehen; der Gesuchsteller ist verpflichtet, sich über das Ausmass der Versicherungsleistungen auszuweisen und darüber Auskunft zu geben.

Grundbucheintragung

Art. 12

¹ Für Beiträge von über Fr. 5'000.-- à fond perdu ist ein Grundpfandrecht in Form einer Grundpfandverschreibung oder eines Schuldbriefes zugunsten der Einwohnergemeinde Pieterlen zu errichten und im Grundbuch im Nachgang zu den bestehenden Pfandrechten zulasten der sanierten Liegenschaft eintragen zu lassen.

² Dieses Grundpfandrecht wird durch die Gemeinde gelöscht, sobald die Frist von 10 Jahren nach Auszahlung der Beiträge verstrichen ist oder aber vorzeitig im Falle einer Rückzahlung der Beiträge durch die Hauseigentümer.

Verfahren betreffend Erlangen eines Beitrages

Einreichen des Gesuchs

Art. 13

¹ Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen aus dem Ortsbildfonds sind **vor Beginn** der Bauarbeiten dem Sekretariat der Bau- und Planungskommission (Bauabteilung) einzureichen.

² Die Einreichung eines solchen Gesuches befreit nicht von der Pflicht zu Einholung einer ordentlichen Baubewilligung.

Inhalt

Art. 14

Dem Beitragsgesuch sind beizulegen:

- Pläne des Bauobjektes, nicht kleiner als Masstab 1 : 100 vor und nach den beabsichtigten Arbeiten
- Überprüfbarer Kostenvoranschlag mit Ausscheidung der beitragsberechtigten Mehrkosten
- Fotos des Bauobjektes und der betreffenden Details.

Verfahren

Art. 15

¹ Das Sekretariat der Bau- und Planungskommission überprüft und bereinigt das Gesuch und leitet es an die Kommission weiter.

² Die Bau- und Planungskommission begutachtet das Gesuch und stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag betreffend Gewährung, Verweigerung und Höhe des Beitrages sowie betreffend Auflagen und Bedingungen.

³ Es können auch Beiträge in anderer Form, z.B. durch zweckentsprechende Materialien, geleistet werden.

⁴ Änderungen gegenüber dem Projekt und dem Kostenvorschlag sind der Bau- und Planungskommission vor der Ausführung schriftlich zu melden.

⁵ Zugesicherte Beiträge verfallen oder können gekürzt werden, wenn die Arbeiten unsachgemäss oder im Widerspruch zu den Weisungen der Bau- und Planungskommission ausgeführt werden.

⁶ Ein Mitglied der Bau- und Planungskommission und der Bauinspektor überprüfen gemeinsam die Ausführung der Bauarbeiten und die Mehrkostenabrechnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung
per
20. Mai 1980

Art. 16

Für Bauarbeiten, die bei der ersten Inkraftsetzung dieses Reglementes (per 20. Mai 1980) bereits angefangen waren oder für die ein Gesuch vorlag, konnte die damalige Planungskommission ebenfalls Beiträge beantragen.

Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement trat nach der Genehmigung durch die kantonale Gemeindedirektion per 1. Oktober 1980 in Kraft.

Genehmigung I

Das Reglement über den Ortsbildfonds der Gemeinde Pieterlen wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. Mai 1980 von 102 anwesenden Stimmberechtigten mit 79 Stimmen ohne Gegenstimme genehmigt.
2542 Pieterlen, 20. Mai 1980

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen
Präsident Sekretär
sig. M. Hutzli sig. W. Nyffenegger

Auflagezeugnis I

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass vorstehendes Reglement während je 20 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 1980, vom 1. Mai bis 10. Juni 1980, öffentlich auflag. Während der gesetzlichen Frist, 20 Tage vor bis 20 Tage nach der Gemeindeversammlung, wurde keine Einsprache eingereicht.
2542 Pieterlen, 23. Juni 1980

Der Gemeindeschreiber
sig. W. Nyffenegger

Genehmigung I - Kanton

Von der Gemeindedirektion genehmigt.
Bern, 29. September 1980
Der Gemeindedirektor
sig. Schmid

Genehmigung II

Die Abänderung von Art. 7.1 des Reglementes über den Ortsbildfonds der Einwohnergemeinde Pieterlen wurde an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1982 von 78 anwesenden Stimmberechtigten mit 55 Stimmen ohne Gegenstimme genehmigt.

2542 Pieterlen, 22. Oktober 1982
Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen
Präsident Sekretär
sig. M. Hutzli sig. W. Nyffenegger

Auflagezeugnis II

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorstehende Abänderung während je 20 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1982, vom 1. Oktober bis 10. November 1982, öffentlich auflag. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache und während der Beschwerdefrist keine Beschwerde eingereicht.
2542 Pieterlen, 22. November 1982

Der Gemeindeschreiber
sig. W. Nyffenegger

Genehmigung II - Kanton

Von der Gemeindedirektion genehmigt.
Bern, 31. Dezember 1982
Der Gemeindedirektor
sig. Krähenbühl

Genehmigung III

Die Abänderung von Art. 1 des Reglementes über den Ortsbildfonds der Einwohnergemeinde Pieterlen wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 21. Mai 1984 von 72 anwesenden Stimmberechtigten ohne Gegenstimme genehmigt.

2542 Pieterlen, 22. Juni 1984

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Präsident

Sekretär

sig. M. Hutzli

sig. K. Lässer

Auflagezeugnis III

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorstehende Abänderung während je 20 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung, vom 1. Mai bis 11. Juni 1984, öffentlich auflag.

Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht.

2542 Pieterlen, 22. Juni 1984

Der Gemeindeschreiber

sig. K. Lässer

Genehmigung III - Kanton

Von der Gemeindedirektion genehmigt.

Bern, 29. September 1980

Der Gemeindedirektor

sig. Krähenbühl

Anmerkung

Neu herausgegeben auf den 1.1.2004 mit rechtlichen Änderungen gemäss der neuen kantonalen Gesetzgebung (GG und GVo) und der neuen kommunalen Erlasse und Organisationsbestimmungen (GO und VVo).

Gemeindeschreiber

sig. Kurt Lässer